

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 30.04.2024**

**Name der Organisation:** Dohle Handelsgruppe Holding

**Anschrift:** Promenade Ramersdorf 4, 53227 Bonn

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Die Geschäftsführung Ware (Hr. Pichl) ist für die Überwachung des Risikomanagements zuständig. Aufgabe der Rechtsabteilung ist es, in allen rechtlichen Belangen (vorbehaltlich Arbeitsrecht) die jeweiligen Fachabteilungen zu beraten und auf die Implementierung neuer gesetzlicher Vorschriften hinzuwirken. Vor diesem Hintergrund gehört es auch zur Zuständigkeit der Rechtsabteilung (Leitung Hr. Dr. Schott), die rechtskonforme Umsetzung des Risikomanagements zu überwachen.

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.**

Die Risikoanalyse ist kein einmaliger Prozess, sondern wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die regelmäßige Risikoanalyse wird jeweils am Anfang eines Jahres durchgeführt, zuletzt 2024.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

**Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.**

a) Die generalisierende Untersuchung erfolgt auf Basis von intern vorhandenem Wissen (bspw. durch Audits/Zertifizierungen) sowie verschiedener öffentlich zugänglicher Indizes. Da nicht jeder Index jedes menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiko i.S.d. § 2 II, III LKSG abdeckt, werden mehrere Indizes für eine möglichst umfassende Risikobetrachtung herangezogen.

b) Bei der Identifizierung eines potenziellen Risikos ist nach zwei Kriterien abstrakt zu untersuchen: Herkunftsland und Warengruppe/Branche. Ergibt sich mind. nach einem Kriterium ein potenzielles Risiko, so liegt ein relevantes Risiko vor, das in einem weiteren Schritt zu gewichten und priorisieren ist.

Jeder Index hat einen spezifischen Datenbereich, der dreistufig geclustert wird. Die Cluster sind wiederum einem Wertebereich von 1 bis 3 zugeordnet. Jeder Index wird entsprechend der Berücksichtigung von Risiken i.S.d. § 2 II, III LKSG gewichtet. Die Multiplikation aus der Gewichtung mit dem jeweiligen Wert ergibt den kumulativen Wert je Herkunftsland. Das Risiko je Herkunftsland ergibt sich aus der Summe der kumulativen Werte geteilt durch die Gesamtsumme der Wichtung.

Für das Kriterium Warengruppe/Branche wird das Verhältnis von nationalen zu internationalen Beschwerden als Grundlage zur Kategorisierung des Risikos berücksichtigt.

Das Gesamtrisiko entspricht dem höchsten Risiko eines Kriteriums.

Die verbleibenden, ermittelten Risiken sind nun angemessen zu gewichten und priorisieren. Bei der Bewertung und Priorisierung sind die in § 3 II Nr. 1-4 LKSG genannten Kriterien maßgeblich.

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit

Art: Produktbeschaffenheit, Produktvielfalt, überregionale/internationale Ausrichtung

Umfang: Unternehmensgröße, Anzahl Mitarbeiter, Umsatz

- Einflussvermögen des Unternehmens

Möglichkeit von HIT auf den unmittelbaren Verursacher (Lieferanten) des Risikos oder der Verletzung direkt oder indirekt einwirken zu können. Die Bewertung erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Einkauf unter Berücksichtigung des Umsatzanteils von HIT zum Gesamtumsatz des Lieferanten

- Schwere

Grad der Betroffenheit, Zahl der betroffenen Menschen

- Eintrittswahrscheinlichkeit:

Einschätzung, ob und wann Risiko in Rechtsgutsverletzung umschlägt

- Verursachungsbeitrag

Lieferant trägt überwiegend zum Risiko bei oder verursacht es unmittelbar (allein)

Die einzelnen Kriterien werden mit + (Risiko) oder – (kein Risiko) je Lieferant bewertet. Die Gesamtbewertung und Priorisierung ergibt sich aus der Mehrzahl der Kriterienbewertungen. D.h. Sofern 3 der 5 Kriterien risikobehaftet sind, resultiert dies in einer hohen Priorität.

- hohe Priorität:

Sehr wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen zu treffen sind

- geringe Priorität:

Wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen nur im Einzelfall zu treffen sind

c) Die Erfahrungen aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren werden grundsätzlich im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Bis zum Zeitpunkt der Berichtserstellung sind keine Hinweise über die diversen Meldekanäle eingegangen.

d) Die bei der Bearbeitung von etwaigen Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren gemachten Erfahrungen sowie im Falle von substantiiertes Kenntnis werden etwaige Interessen von potentiell betroffenen Personen im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Sofern Personen durch Auswirkungen des unternehmerischen Handelns in der Lieferkette unmittelbar betroffen sind, ist eine direkte Konsultation ebenfalls denkbar.

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Über Checklisten zu etwaigen menschenrechtlichen sowie umweltbezogenen Anforderungen gemäß § 2 LkSG werden potenzielle Risiken sowie Verletzungen identifiziert. Die Checklisten sind von Befähigten der relevanten Abteilungen zu bearbeiten.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können anhand von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren festgestellt werden. Darüber hinaus können Lieferantenaudits sowie -selbstauskünfte zu entsprechenden Erkenntnissen führen. Auf Basis der regelmäßigen Risikoanalyse erfolgt die Lieferantenauswahl und -bewertung, um Verletzungen in der Lieferkette möglichst zu vermeiden.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Im Falle substantiiertes Kenntnis ist unverzüglich und anlassbezogen (also nur hinsichtlich der konkret möglichen Verletzung) eine Risikoanalyse auch bei mittelbaren Lieferanten durchzuführen.

Der Unterschied zu unmittelbaren Zulieferern besteht darin, dass keine Vertragsbeziehung zwischen HIT und dem mittelbaren Lieferanten besteht.

Substantiiertes Kenntnis liegt vor, wenn HIT überprüfbare und ernst zu nehmende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung im Geschäftsbereich des mittelbaren Lieferanten möglich erscheinen lassen.

Bspw. Information über Meldekanal im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, weitergeleitete behördliche Erkenntnisse, Berichte über schlechte Menschenrechtslage in der Produktionsregion.

Die bei mittelbaren Lieferanten bekannten Risiken sind sodann auch wieder zu gewichten und priorisieren, um dann ggf. auch wieder Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu treffen.